

**Satzung der Gemeinde Denklingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde Denklingen aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung

- a) Grabnutzungsgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Sonstige Gebühren
- d) Gebühren in besonderen Fällen

§ 3 Gebührenschuldner

- (2) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 5 Grabnutzungsgebühren

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden Grabnutzungsgebühren erhoben. Die Grabnutzungsgebühr beträgt für Gräber pro Jahr und Quadratmeter (gerechnet auf 2 Stellen hinter dem Komma) tatsächlicher Grabfläche 20,00 €

und

für Urnennischen pro Jahr

bei Urnennischen für 2 Urnen 13,75 €
und
bei Urnennischen für 4 Urnen 27,00 €

Ist noch keine Grabfläche vorhanden, ist die durchschnittliche Grabfläche der benachbarten Gräber maßgebend.
- (2) Bei nicht belegten Grabstätten sind die Grabnutzungsgebühren für die Dauer von 15 Jahren zu entrichten. Bei Belegung der Grabstätte sind die Grabnutzungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten. Erfolgt in einer Grabstätte innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung, so ist das Grabnutzungsrecht mindestens für die Dauer der neuen Ruhezeit nachzukaufen. Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes ohne die Notwendigkeit einer Ruhefrist sind die Grabnutzungsgebühren ebenfalls für die Dauer von 15 Jahren zu entrichten. Die Gebühren sind jeweils im Voraus zu entrichten. Ändert sich die Grabgröße während des Zeitraumes, für den die Grabnutzungsgebühr entrichtet worden ist, erfolgt für diesen Zeitraum keine Veränderung der Grabnutzungsgebühr.
- (3) Für die bereits mit einem Grabsteinfundament versehenen Gräbern wird pro Grabstätte und Jahr eine zusätzliche Gebühr von 4,00 € pro Jahr und Quadratmeter erhoben. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für jede Beisetzung 295,00

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 20,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens für fünf Jahre beträgt 100,00 €.
- (3) Weitere sonstige Gebühren werden nach der jeweils geltenden gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis für Einzelanordnungen erhoben.
- (4) Für jede Ausnahmegenehmigung, die in dieser Gebührensatzung oder in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde nicht gesondert aufgeführt ist, werden Gebühren im Rahmen der jeweiligen kostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzt und erhoben.

§ 8 Gebühren in besonderen Fällen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, und für Leistungen, welche nach Art, Zeit und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten